

03.11.2006 - Meinung / Gastkommentare

Nukleare Bewaffnung und die Pflicht zur Intervention

GASTKOMMENTAR VON GERHARD MANGOTT UND MARTIN SENN

Wenn autoritäre Regime nicht bereit sind, ihre Nuklearwaffen aufzugeben, sollten diese Regime ihr Recht auf eine souveräne Existenz verwirken.

Seit mehr als einem Jahrzehnt etabliert sich die - wenn auch nur selektiv umgesetzte - Ansicht, dass staatlich verordnete oder geduldete massive Verletzungen der Menschenrechte der eigenen Bürger durch Völkermord, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach Art. 39 der UN-Charta die internationale Sicherheit bedrohen können.

Daraus erwächst den moralisch verantwortlichen (und/oder rechtlich mandatierten) Staaten das Recht, die innere und äußere Souveränität eines "devianten Regimes" - verstanden als autoritäres Regime, das in seinem Innen- und Außenverhalten von internationalem Rechtsnormen abweicht - zu verletzen. Die nachhaltige Weigerung eines Staates, das Wohlergehen seiner BürgerInnen zu bewahren, stellt somit eine "causa iusta", also einen gerechten Grund für eine Intervention dar.

Die nukleare Provokation durch das nordkoreanische (und vermutlich auch das iranische) Regime sollte auch zu einer dringlichen und nüchternen Debatte darüber anregen, inwieweit nicht auch die Aneignung von nuklearen Waffen und deren Trägermittel einen gerechten Grund zur Intervention darstellt.

Wenn autoritäre Regime nachweislich über ein nukleares Waffenarsenal verfügen und trotz massiver Versuche verantwortlicher Staaten nicht bereit sind, diese Waffen aufzugeben, sollten diese Regime ihr Recht auf souveräne Existenz verwirken. Ein Eingriff als ultima ratio wäre dringend notwendig und vor allem legitim, um regionale Konflikte, eskalative Provokationen, vor allem aber die Weitergabe sensibler Technologien an staatliche oder nicht-staatliche Akteure zu verhindern.

Dieses Konzept der legitimen Entmachtung eines seine Souveränität verwirkenden devianten Regimes wäre aber nicht nur als Recht, sondern als universelle Pflicht zur Intervention anzusehen und umzusetzen. Wenn die Aneignung einer militärischen Nuklearkapazität zum allseits anerkannten Bedingungsgrund legitimer externer Intervention wird, kann die bislang geltende Deutung des Besitzes dieser Waffen als Instrument zur Existenzsicherung sowie als Erpressungs- und Verhandlungskapital nachhaltig zerstört werden. Nuklearwaffen würden somit - wie im Falle Libyens - als gefährliches Risiko für autoritäre Regime und nicht als Garant für deren unbedrohte Existenz wahrgenommen werden. Die Hauptverantwortung zur Durchsetzung dieses Konzepts liegt natürlich bei den offiziellen Nuklearwaffenstaaten, auch wenn diese auf Grund ihrer eigenen atomaren Arsenale nur bedingt von anderen Staaten nuklearen Verzicht einfordern können.

Ein devianter Staat, der ein Nukleararsenal erwirbt oder entwickelt, muss in erster Linie mittels einer anreizgeleiteten Strategie zum Verzicht auf die nukleare Bewaffnung bewogen werden: materielle, finanzielle und wirtschaftliche Hilfe, um die Legitimität des Regimes gegenüber der eigenen Bevölkerung zu stärken und damit abzusichern; Sicherheits- und Nichtangriffsgarantien durch die (regionalen) Großmächte, um diesem Regime die Existenzgarantie von außen zu geben. Erst wenn durch diese weniger risikoreiche und konsensfähigere Variante keine Verhaltensänderung herbeiführt werden kann, muss - als ultima ratio - ein Wechsel des Regimes angestrebt werden.

Eine nahe liegende Variante ist die Unterstützung eines evolutionären Regimewechsels bei gleichzeitigen strikten Maßnahmen, um die Weitergabe des nuklearen Arsenal durch das

deviante Regime zu verhindern. Durch die nachhaltige finanzielle und materielle Stärkung internen Widerstands, die Durchbrechung der Informationshoheit autoritärer Regime durch extraterritoriale elektronische Medien bei gleichzeitiger finanzieller und wirtschaftlicher Aushungerung der diktatorischen Führungseliten durch restriktive Sanktionen können derartige Regime langfristig geschwächt, ausgehöhlt und schließlich beseitigt werden.

Diese Variante der langsamen Regimezersetzung kann aber scheitern. Das zeitintensive Aushöhlungszenario kann trotz (legaler) Blockade und Isolation zudem fallweise nicht verhindern, dass der Staat sein nukleares Arsenal ausbaut oder doch Wege findet, nukleares Wissen oder Waffen weiterzugeben. Auch steigt bei diesem Szenario das Risiko, dass ein in die Agonie getriebenes Regime zu einem nuklearen Verzweiflungsschlag ausholen könnte. Zudem könnten restriktive Sanktionen zu hohen Humankosten bei der Zivilbevölkerung führen.

Umstritten und sorgfältig abzuwägen ist schließlich die gewaltsame Intervention durch verantwortliche Staaten. Militärische Interventionen, die auf einen Regimewechsel abzielen, müssen mehrere kritische Faktoren berücksichtigen. Grundsätzlich wäre es dringlich, derartige Interventionen an ein Mandat des UN-Sicherheitsrates zu binden, um Missbrauch zu vermeiden. Die Beugung dieses Interventionsgebotes durch die Blockade eines der nuklearen Vetomächte des Sicherheitsrates würde aber dessen Abschreckungsmacht aushöhlen, daher muss letztlich auch die unmandatierte Gewaltanwendung als legitim (wenn auch nicht legal) begriffen werden.

Aber auch wenn auf legaler und/oder legitimer Basis militärisch interveniert wird, ist das begründbare Ziel der Auslöschung nuklear bewaffneter Regime gegen die möglicherweise immensen Humankosten einer militärischen Intervention abzuwägen. Wenn sich der militärische Eingriff nicht durch Präzisionsschläge aus der Distanz vornehmen lässt, sondern massive Bodenoperationen erfordert, ist es erheblich, wie die Bevölkerung des angegriffenen Staates reagiert - resignativ, unterstützend oder feindselig. Die nach einem Gewalteinsatz erforderliche Stabilisierung von nuklearen Hungerstaaten wie Nordkorea oder fragmentierten Gesellschaften, wie die des Irak, erforderten immense finanzielle und materielle Stabilisierungsleistungen mit ungesicherten Erfolgsaussichten und die Fähigkeit, nachhaltig die Unterstützung in der eigenen Bevölkerung aufrecht zu erhalten.

Der militärische Regimewechsel kann auch dann bereits zwingend werden, wenn die zeitintensive Verfolgung der ersten beiden Strategien gegen nuklearisierte deviante Staaten, die Chancen auf einen erfolgreichen Militärschlag drastisch vermindert. Die militärische Zerschlagung devianter Regime muss somit nicht erst die letzte Antwort sein - die militärische Enthauptung Nordkoreas hätte 1993/94 noch eine Option sein können.

Eine weitere militärische Option wäre die Entwaffnung eines devianten Regimes ohne das Regime selbst auszutauschen. Doch auch diese Variante ist risikobehaftet. Ein Angriff auf die militärischen Fähigkeiten eines Regimes könnten von diesem als unmittelbare Existenzbedrohung erachtet werden, wodurch es zu einer dramatischen Eskalation kommen könnte. Zudem könnte ein Angriff aufgrund ungenauer Standortkenntnis und Verbunkerung scheitern, oder bei Gelingen zu massiven nuklearen Kontaminationen führen. Auch bleibt trotz Zerstörung nuklearer Anlagen das nukleare Wissen erhalten, und der Fortbestand des Regimes ermöglicht grundsätzlich eine neuerliche Aufrüstung. Somit erscheint der Angriff auf die militärischen Fähigkeiten eines devianten Regimes als die wohl unbrauchbarste Option.

Alle vier Optionen - anreizgeleitete Verzichtsgarantien, evolutionärer Regimewandel, militärische Enthauptung und militärische Entwaffnung - sind mögliche, legitime und zwingende Antworten verantwortlicher Staaten auf den unerträglichen Zustand nuklearer Bewaffnung devianter Staaten. Alle bergen Eskalationsrisiken und können scheitern, aber alle lehnen zu Recht die resignative Akzeptanz von zerstörerischen Waffen im Arsenal aggressiver und diktatorischer Regime ab und verwehren neuen Nuklear- und nuklearen Schwellenstaaten die Berufung auf staatliche Souveränität.

Univ.-Prof. Dr. Gerhard Mangott und Mag. Martin Senn sind Mitarbeiter des Institutes für Politikwissenschaft der Universität Innsbruck.

meinung@diepresse.com